

Ekkehard Weber, *Die römischen Inschriften der Steiermark*. Veröffentlichungen der Historischen Landeskommission für Steiermark, Arbeiten zur Quellenkunde XXXV. Im Selbstverlag der Historischen Landeskommission, Graz 1969. 488 Seiten mit zahlreichen Abbildungen und einer Faltkarte.

Die Sammlung enthält sämtliche römischen Inschriften, die im Gebiet des heutigen österreichischen Bundeslandes Steiermark gefunden wurden, außer ganz unbedeutenden Fragmenten und außer den Inschriften, die in den Bereich des 'instrumentum domesticum' gehören. Zu diesen 339 epigraphischen Texten kommen in einem Anhang noch diejenigen Inschriften, die in Slovenien gefunden, aber in das Landesmuseum Graz (Joanneum) gebracht wurden, ferner einige Inschriften unbekannter Herkunft, die ebenfalls in Graz aufbewahrt werden (Nr. 340–420 und Nr. 421–426). W. gibt zu jedem Denkmal eine ausführliche Beschreibung und einen Kommentar. Viele Inschriften sind abgebildet (doch nicht alle heute noch vorhandenen Stücke), und einige problematische Texte werden auch durch eine Zeichnung veranschaulicht. Eingeleitet wird die Veröffentlichung durch einen Überblick über epigraphische Forschungen in der Steiermark, durch einen historischen Überblick über die Römerzeit des Landes und durch eine Beschreibung einzelner Typen der Inschriften. Am Schluß stehen nützliche Indices und Konkordanzlisten sowie eine Karte mit den Fundorten.

Das Hauptverdienst des Herausgebers ist, daß er das gesamte epigraphische Quellenmaterial eines geschlossenen geographischen Gebietes vorlegt – darunter viele Inschriften, die weder im III. Band des CIL noch in der *Année Épigraphique* zugänglich sind und nur in Lokalzeitschriften veröffentlicht wurden. Es fragt sich allerdings, ob es wirklich nötig war, auch die in Graz aufbewahrten Inschriften slovenischer Provenienz so ausführlich zu besprechen, wie das geschehen ist: das Auswahlprinzip beruht hier nur auf dem Zufall der modernen Aufbewahrung, außerdem handelt es sich hier um Inschriften, die bereits im CIL oder in den Antiken Inschriften von Jugoslawien veröffentlicht wurden und nur in wenigen Fällen Texte enthalten, die einer Korrektur bedürfen.

Leider ist die Benutzung des Hauptteils der Arbeit (Nr. 1–339) durch ein ungünstiges Aufbauprinzip erschwert. W. publiziert die Inschriften nach alphabetischer Reihenfolge der politischen Bezirke in der Steiermark (wobei Graz jedoch am Anfang steht), so daß der Überblick über die Inschriften einzelner Landschaften nur etwas mühsam möglich ist. Die Inschriften aus der Oststeiermark z. B. stehen so an verschiedenen Stellen, nämlich unter Nr. 18–19 und 20–21, dann wieder unter Nr. 72–103 und unter Nr. 315–339. In geographischer Hinsicht etwas irreführend sind auch die Bemerkungen des Herausgebers, zu welchem antiken 'Stadtgebiet' der Fundort gehörte. W. geht davon aus, daß ganz Noricum in 'Stadtgebiete aufgeteilt wurde; so nimmt er Teile der Obersteiermark für die Territorien von Solva, Virunum, Iuvavum, Ovilava, Lauriacum und Cetium in Anspruch. Demgegenüber ist es zumindest sehr wahrscheinlich, daß die Obersteiermark nie in Munizipalbezirke gegliedert wurde (siehe Rez., in diesem Band S. 163 ff.)

Nichtsdestoweniger begrüßt man die mit viel Fleiß vorbereitete Publikation, darin auch einige bisher unveröffentlichte Inschriften. W. konnte den überwiegenden Teil der heute noch vorhandenen Inschriften durch Autopsie kontrollieren. Dabei sind ihm manche Textverbesserungen gelungen, die hauptsächlich für die antike Namenkunde der Steiermark wichtig sind. So liest er richtig *Magiona* statt *Matrona* in Nr. 14 (vgl. S. 487); *Potens* statt *Polens* in Nr. 188; *Fi[ni]ta[e]* statt *fi[l]ia[e]* in Nr. 203; *Quartus Cattaes f(i)lius* statt *Quartus Cattaei* in Nr. 223 (*Cattaes* ist Gen. von *Catta*); *C. [A]tius Iustus etc. et Togatiae C. f. Romanae* in Nr. 238 anstelle einer ganz mangelhaften früheren Lesung. Geschickt ist auch die Lesung der stark verwischten Grabinschrift Nr. 335, nur statt *Tacita Proi(i) filia* wird man eher *Tacita Pro(culi) l(iberta)* vorschlagen (im Text sind auch weitere Abkürzungen völlig unüblich). Erwähnt werden sollen noch die gelungenen Korrekturen zu Nr. 279, 311 und 318.

In einigen Fällen hat W. sich jedoch von älteren Lesungen täuschen lassen. So liest er in Nr. 1 *Livimae* (wie das CIL); es steht dort *Elvimae*. – In Nr. 18 ist *M. Aur(elio) Cel[si]no* (nach W. Schmid) falsch; richtig: *Marcell[i]no* (siehe Rez., in: *Epigr. Studien* 8 [Düsseldorf 1969] 12 f. Nr. 16). – In Nr. 106 ist *Meronius [f(i)lius] Formianus* falsch; der Name lautet richtig *M. E[gronius] f. Formianus* (oder *Firmianus*?). Die Lesung der wichtigen Inschrift Nr. 175 ist bei W. ebenso ungenau wie im CIL (siehe jetzt Rez. a. a. O. 7 f. Nr. 9), und W. sieht im sicher sexagenaren Prokurator L. Cammius Secundinus zu Unrecht einen Präsidialprokurator von Noricum. – Auch unter Nr. 264 folgt W. einer alten Lesung im CIL und nimmt einen ritterlichen Cursus honorum an (siehe dagegen Rez. a. a. O. 26 f. Nr. 37). – Unter Nr. 365 ist vielmehr [bf.] (mit der üblichen Ligatur) zu ergänzen als [(centurio)] wie im CIL und bei W. (siehe Rez. a. a. O. 3 Nr. 6).

In zahlreichen Fällen sind die Lesungen von W., die von den Originalpublikationen abweichen, teils fraglich, teils unbegründet. Unter Nr. 19 steht wahrscheinlich doch *Binbdo* (so im CIL), jedenfalls kaum *Blendo*. – Die Ergänzung von Nr. 30 ist m. E. im CIL besser. – Für Nr. 31 empfiehlt sich eine andere Ergänzung (Rez. a. a. O. 15 Nr. 20). – Unter Nr. 48 würde ich eher *Menittae* als *Mentitae* lesen (*Menitta* ist auch in Virunum belegt). – Bei Nr. 93 ist die ursprüngliche Lesung (von R. Egger) zumindest ebenso wahrscheinlich wie die von W. – In Nr. 101 ist der überlieferte Name *MAKDMVS* so gut wie sicher auf *Maximus* zu verbessern, jedenfalls kaum auf *Maronius*. – Unter Nr. 103 gibt W. eine sehr kühne Ergänzung und rechnet mit einem Benefiziar des oberpannonischen Statthalters Pontius Laelianus; leider bleibt seine Annahme sehr unsicher. Wenn *Pont[- - -]* nach bf. (so und nicht nur b.) überhaupt den Vorgesetzten bezeichnet, so kann dieser auch ein uns unbekannter norischer Prokurator gewesen sein. – In Nr. 199 stand sicher *Iust[o]* (wie im CIL) und nicht *Iust[ae]*, wofür kein Platz vorhanden ist. – Für die im CIL sehr mangelhaft gelesene schwierige Inschrift Nr. 217 schlägt W. interessante Korrekturen vor, dennoch ist die Lesung zumindest zum Teil sicher anders richtig (siehe Rez. a. a. O. 10 ff. Nr. 14). – Unter Nr. 291 ist *Venim[ara]* statt *Venim[a]* zu ergänzen. – In Nr. 303 ist die Ergänzung der Formel [de]p(ositae?) zu riskant und schon deshalb unwahrscheinlich, weil das Fragment aus dem 2. Jahrh. stammen muß. – In Nr. 314 ergänzt W. *Paganiae [P]iae*, doch fehlen am Anfang des Cognomens zwei Buchstaben. – Für Nr. 364 kann man zum Teil andere Verbesserungen und Ergänzungen vorschlagen als W. (siehe Rez. a. a. O. 3 f. Nr. 7). Auch in zahlreichen anderen Fällen kann man mit Lesungen und Ergänzungen des Herausgebers nicht übereinstimmen. Nr. 59 bleibt auch nach einer Korrektur W.s zu seiner ursprünglichen Lesung ungenau, besonders die Annahme einer Filiationsangabe nach den *Tria Nomina* (zur Lesung siehe Rez. a. a. O. 13 f. Nr. 17). – Warum das Fragment Nr. 133 [- - -]nus *Titia vale* das Ende eines Hexameters sein soll, ist nicht einzusehen. – In Nr. 155 ist der Name des Dedikanten vielleicht [S]alutio. – Der Dedikant im

Isis-Heiligtum auf dem Frauenberg (Nr. 164) war anscheinend ein *C. Pro[culcius - - -]* (Rez. a. a. O. 12 Nr. 15). – Die wichtige Namenliste Nr. 165 ist zum Teil anders zu lesen als bei W. (Rez. a. a. O. 4 ff. Nr. 8). – Dasselbe gilt auch für die Grabinschrift Nr. 213 (Rez. a. a. O. 9 f. Nr. 13), wo die Lesung *u(xori) dep(ositae)* (m. E. richtig: *Upepaç[i]*) schon im Hinblick auf die ganz ungewöhnliche Abkürzung von *uxor* und auf die Unmöglichkeit der Formel *depositae* in einer frühkaiserzeitlichen Grabinschrift wegfallen muß.

Das wichtigste epigraphische Denkmal der Steiermark ist das berühmte Reskript des Septimius Severus über die *centonarii* in Solva (Nr. 149). W. hat seine Ergänzungsvorschläge zu diesem umstrittenen Text bereits in anderem Rahmen ausführlich vorgetragen (*Historia* 17, 1968, 106 ff.), zum Teil polemisch gegen die Ansicht des Rezensenten (*Historia* 15, 1966, 433 ff.). Seine Ansicht, daß das Reskript dem Statthalter M. Iuventius Surus Proculus adressiert wurde, vermag mich nach wie vor nicht zu überzeugen. Sie basiert nämlich nur auf der sehr fraglichen Datierung der Bauinschrift des Legionslagers von Lauriacum mit dem Namen dieses Statthalters in das Jahr 205 – diese Inschrift kann aber durchaus einige Jahre vor 205 errichtet worden sein¹. Andere Ergänzungsvorschläge von W. erscheinen mir wahrscheinlicher², doch nicht seine Interpretation für die 'gemeinnützliche Tätigkeit' der Collegiumsmitglieder, die diese zu Privilegien berechtigte und von deren korrekten Anwendung im Reskript die Rede ist. W. sieht nämlich in den *Collegia* nur Feuerwehreinheiten und bezieht die von Severus bestätigten Privilegien auf jene Collegiumsmitglieder, die eben durch ihre Tätigkeit als Feuerwehr eine 'gemeinnützliche Tätigkeit' ausübten. Ich halte an meiner Ansicht fest, daß solche *Collegia* in der späteren Kaiserzeit hauptsächlich als Handwerkervereine anzusehen sind, und daß die 'gemeinnützliche Tätigkeit' ihrer Mitglieder hauptsächlich darin bestand, daß sie handwerkliche Berufe ausübten (was ihre Funktion als Feuerwehr selbstverständlich nicht ausschließt). Dementsprechend galten die von Severus bestätigten Privilegien denjenigen, die tatsächlich Handwerk ausübten. Die ungefähr gleichzeitige Stelle in den *Digesten* (L 6,6,12), nach der die *immunitas* in den *Collegia* den *artifices* gewährt werden soll, zeigt das deutlich genug; die Ansicht von W., daß mit *artifices* hier Feuerwehreinheiten gemeint sind, entbehrt jede Grundlage. Auch im Reskript von Solva sind diejenigen, [*qui artem non*] *exercent*, Leute, die kein Handwerk betreiben.

Der Kommentar, den W. zu den einzelnen Inschriften gibt, ist meist gut gelungen (daß allzu viele für den Fachmann bekannte Tatsachen erklärt werden, mag dem Charakter der Reihe zuzuweisen sein, in der das Werk erschien). Dennoch gibt es auch hier Fehler, auf die hingewiesen werden muß. Daß es sich bei Legionssoldaten auch um lateinische Bürger handeln kann (zu Nr. 22; vgl. auch zu Nr. 295), ist eine verblüffende Behauptung (in den auf S. 83 hierfür zitierten Artikeln des Rez. ist davon keine Rede!). Auch die norischen Legionssoldaten, die nur einen Namen führten, müssen Vollbürger gewesen sein (siehe dazu Rez., in: *Epigr. Studien* 8 [Düsseldorf 1969] 13). – Daß ein *sacerdos urbis Romae aeternae* aus Rein (Nr. 52) ein *sacerdos provinciae* sei, ist völlig unbewiesen und auch kaum wahrscheinlich, da der Titel von Provinzialoberpriestern sonst anders lautet. – Daß Soldaten pannonischer Legionen als Benefiziarer nach Noricum abkommandiert wurden (S. 139 zu Nr. 81), ist nicht zu belegen. – Die *Latobici* hatten ihr Siedlungsgebiet nicht um Emona (S. 223 zu Nr. 166), sondern östlich davon. – Ein griechisches Cognomen bei einem Freigelassenen weist keineswegs unbedingt auf einen Griechen hin, nicht einmal bei einem Arzt (anders W. auf S. 262 zu Nr. 206). – Ein P. Veturius Amphioravus in Mariahof kann schwerlich *IIIIII(vir)* in Virunum gewesen sein, da *sevir* in Virunum überhaupt nicht belegt sind und die erwähnte Inschrift (Nr. 271, vgl. S. 471) anscheinend aus der Zeit vor der Gründung des Municipium von Virunum stammt (siehe dazu Rez. a. a. O. 19); es dürfte sich um einen *sevir* von Aquileia handeln. – Besonders problematisch sind manche Feststellungen und Hypothesen von W. im Bereich der Onomastik, hauptsächlich seine Hinweise auf 'illyrische' Namen (z. B. unter Nr. 17. 139. 212. 231. 297. 318. 325). M. E. finden sich in der Steiermark nur sehr wenige Namen, die als illyrisch bezeichnet werden können (in dem breiteren Sinne des Wortes, in dem z. B. die *Delmaten* als 'Illyrier' anzusehen sind); das sind *Binhdo* (Nr. 19, von W. bezweifelte Lesung), *Batelis* (Nr. 280) und *Sutta* (Nr. 292). Demgegenüber ist z. B. der Gentilname eines Q. *Septueius Adiectus* nicht illyrisch (Nr. 110); m. E. handelt es sich hier wohl um einen Freigelassenen des Eisengrubenpächters Q. *Septueius Clemens* (CIL 4809 = ILS 1467). – Auch in der zu den einzelnen Inschriften zitierten Literatur vermißt man manches, so z. B. zu Nr. 78 und 80 R. Pittioni, *Fundberichte aus Österreich* 1, 1930/34, 73; zu Nr. 175 H.-G. Pflaum,

¹ W. geht davon aus, daß Severus in der Bauinschrift aus Lauriacum (RLÖ 11, 1910, 130 ff. usw.) nicht den Titel *procos.* führt und sich demzufolge in Rom befunden haben muß – was nach ihm für das Jahr 205 spräche. Vgl. aber z. B. ILS 416. 417 und 432, ebenfalls ohne *procos.*, obwohl sich Severus zum Zeitpunkt der Errichtung dieser Inschriften nicht in Italien befand.

² [*Quod autem legibus etiam*]m in Z. 4 statt [*sed quod legibus eorum*]m ist gut möglich; ebenso die von W. vorgeschlagene Ergänzung für den Schlußteil (nicht die Stadtgemeinde, sondern das collegium selbst ist der Dedikant). Selbst die Möglichkeit der weiteren Ergänzungen durch W. ist keineswegs auszuschließen, doch muß man ihnen den richtigen Sinn geben, siehe oben im Text.

Les carrières procuratoriennes équestres I (Paris 1960) 259 ff. Nr. 108; zu Nr. 255 Pro Austria Romana 14, 1964, 10.

Etwas mißtrauisch ist man gegenüber den Datierungen vieler Inschriften, da oft jede Begründung für die vorgeschlagene Datierung fehlt. Anscheinend ging W. sehr oft von Buchstabenformen oder Grabdenkmaltypen aus, die m. E. in der Gegend von Solva und besonders in der Obersteiermark keine so sichere zeitliche Zuweisung erlauben, wie es von W. angenommen worden zu sein scheint³. Die Gefahren eines derartigen Verfahrens zeigt am besten die Datierung von Nr. 265 in das 1. Jahrh. durch W., offenbar aufgrund der Stelenform. Die Inschrift erwähnt aber zwei *Aurelii*, die einheimische Neubürger (oder deren Nachkommen) waren – keineswegs vor der Regierungszeit des Kaisers Marcus. – Warum Nr. 282 in das 4. oder 5. Jahrh. zu setzen sei, ist nicht einzusehen (abgesehen davon, daß dieser Stein das einzige so späte Grabdenkmal aus der Steiermark wäre): weder die Textformeln dieses Grabdenkmals noch sein äußerer Charakter sprechen für eine spätere Zeit als das 3. Jahrh. – Dagegen scheint mir Nr. 313 erheblich früher zu sein, als W. meint (spätes 2. Jahrh.): Der Name eines Soldaten der legio II Italica wurde dort deutlich erst später nachgetragen (etwa während der Markomannenkriege). – Daß in einer Familie Mann und Frau das gleiche Nomen trugen, ist kein Grund, Bürgerrechtsverleihung für sie unter Caracalla anzunehmen (so S. 97 zu Nr. 38) – ähnliche Fälle gibt es z. B. in der Gegend von Virunum schon aus früherer Zeit oft genug.

Obwohl derartige Mängel und Fehler den Wert der Publikation beeinträchtigen, ist die Leistung W.s ein solider Beitrag zur Epigraphik der Austria Romana. Mühe und Fleiß müssen hervorgehoben werden.

Bonn

G. Alföldy

³ Bezweifeln möchte ich die von W. vorgeschlagene Datierung z. B. zu Nr. 9. 28. 36. 44. 47. 48. 60. 61. 67. 70. 91. 104. 112. 121. 137. 148. 153. 163. 199. 200. 205. 230. 231. 239. 241. 244. 245. 251. 259. 262. 266. 269. 273. 278. 280. 286. 287. 292. 294. 295. 296. 299. usw.